

Beschluss

AZ: BSchK/117/2010/B
AZ: LSchK/NDS/13/2010

Karl-Liebknecht-Haus
Kleine Alexanderstraße 28
10178 Berlin

Telefon: 030 24009-641
Telefax: 030 24009-645

Telefonsprechzeiten:
Dienstag 09.00 – 12.00 Uhr
Donnerstag 13.00 – 16.00 Uhr

schiedskommission@die-linke.de
www.die-linke.de

In dem Verfahren

der Antragstellerin und Berufungsgegnerin

gegen

den Antragsgegner und Berufungsführer

wegen Wahlanfechtung

hat die Bundesschiedskommission am 13. Februar 2011 beschlossen:

Auf die Berufung des Antragsgegners wird der Beschluss der Landesschiedskommission Niedersachsen vom 14. Oktober 2010, ausgefertigt am 11. November 2010, aufgehoben.

Die Antragstellerin ist zu Recht auf der Mitgliederversammlung am 11. Juni 2010 als Vorstandsmitglied abgewählt worden.

Begründung:

Die Antragstellerin wandte sich mit Schreiben vom 19. Juni 2010 gegen ihre Abwahl als Mitglied des Kreisvorstandes auf der Mitgliederversammlung vom 11. Juni 2010 mit der hauptsächlichen Begründung, die Einladung zu dieser Mitgliederversammlung wäre nicht ordnungsgemäß erfolgt.

Sie rügte insbesondere, dass die vom Kreisvorstand vorgeschlagene Abwahl nicht ordnungsgemäß in der Einladung vom 18. Mai 2010 angekündigt worden sei. In dieser Einladung, die unstreitig an alle Mitglieder des Kreisverbandes zugesandt worden war, war auf dem Einladungsschreiben als Tagesordnungspunkt „Abwahl eines Kreisvorstandsmitgliedes“, ohne Nennung des Namens der Antragstellerin, angegeben. In den Anlagen, die u. a. weitere, auf dieser Mitgliederversammlung beschlossene Dokumente enthielt, wie unter anderem die Finanzplanung und die Kreissatzung, war auch der Beschluss des Kreisvorstandes, in dem die Abwahl der Antragstellerin vorgeschlagen worden war, enthalten.

Auf Grund des Antrages der Antragstellerin führte die Landesschiedskommission Niedersachsen am 9. Oktober 2010 eine mündliche Verhandlung durch, in deren Ergebnis es zur Stattgabe des Wahlanfechtungsantrages der Antragstellerin kam.

Die Landesschiedskommission führte im Wesentlichen aus, dass es nicht ausreiche, eine derartige Abwahl allein unter dem Tagesordnungspunkt „Wahlen“ in der Mitgliederversammlung anzukündigen und die konkret betroffene Person lediglich in dem Beschluss, der in den Anlagen zu dieser Einladung enthalten war, aufzuführen. Es wäre den Mitgliedern des Kreisverbandes nicht zuzumuten gewesen, dieses erhebliche Anlagenkonvolut vor der Mitgliederversammlung durchzuarbeiten.

Des Weiteren führte die Landesschiedskommission Niedersachsen aus, dass es auch keinen wichtigen Grund im Verhalten der Antragstellerin für eine Abwahl von ihrer Funktion als Mitglied des Kreisvorstandes gegeben hätte.

Hiergegen wandte sich der Antragsgegner mit Berufungsschrift vom 8. Dezember 2010 an die Bundesschiedskommission.

Es wurde hier ausgeführt, dass der Landesvorstand es sehr wohl für ausreichend erachtete, wenn Wahlen, und hier konkret „Abwahl eines Kreisvorstandmitgliedes“ ordnungsgemäß in der Einladung zu der entsprechenden Mitgliederversammlung angekündigt wären. Des Weiteren wäre in den Anlagen, die jedem Mitglied des Kreisverbandes zugegangen waren, auch die Antragsgegnerin benannt sowie Gründe für den Vorschlag zu ihrer Abwahl aufgeführt worden.

Der Antragsgegner meinte ebenfalls, dass das Verhalten der Antragstellerin auf dem Bundesparteitag in Rostock, ohne entsprechende Absprache mit dem Landesvorstand für Funktionen auf Bundesebene kandidiert zu haben, ein Vertrauensverlust darstelle und zu einer Abwahl führen müsste.

Die Bundesschiedskommission hat in ihrer Sitzung am 13. Februar 2011 entschieden, der Berufung des Antragsgegners stattzugeben.

Entgegen der Auffassung der Landesschiedskommission Niedersachsen geht sie davon aus, dass die Einladung zu der Wahlversammlung am 11. Juni 2010 ordnungsgemäß erfolgt ist.

Nach Auffassung der Bundesschiedskommission ist es zur Ankündigung von Wahlen, wie auch die Abwahl von Mitgliedern, erforderlich, dass diese in der Einladung angekündigt sind und die Einladung rechtzeitig allen Mitgliedern des entsprechenden Verbandes zugegangen sind. Dies ist hier unstrittig erfolgt. Allen Mitgliedern des Kreisverbandes ist auf dem Postwege bzw. bei den Mitgliedern die dies ausdrücklich zugestimmt hatten per E-Mail Verteiler die Einladung zu der Mitgliederversammlung, die auch eine Wahlversammlung war, zum 11. Juni 2010 zugegangen. Es wurde Zeit, Ort und auch der Tagesordnungspunkt „Abwahl und Neuwahl eines Kreisvorstandmitgliedes“ angekündigt.

Dies hält die Bundesschiedskommission auf jeden Fall für ausreichend, zumal auch in den der Einladung beigefügten Anlagen der Beschluss des Kreisvorstandes mit aufgeführten Gründen für die Abwahl der Antragstellerin sowie Neuwahl eines Kreisvorstandmitgliedes aufgeführt waren. Gemäß § 3 Abs.2 der Wahlordnung der Partei DIE LINKE sind Wahlen spätestens eine Woche vor der beabsichtigten Wahl den Versammlungsmitgliedern anzukündigen. Dies ist im hier verhandelten Fall geschehen.

Höhere Anforderungen, wie sie die Landesschiedskommission Niedersachsen konstatiert, sind an derartige Einladungen zu Wahlen nicht zu stellen.

Weiterhin bedarf es auch nach Satzung und Wahlordnung der DER LINKEN keines „wichtigen Grundes“ zur Abwahl eines Vorstandsmitgliedes. Eine Abwahl kann im Rahmen der autonomen Entscheidungsbefugnis der jeweiligen Mitglieder der Organisationseinheit bei ordnungsgemäßer Ankündigung mit der erforderlichen Mehrheit erfolgen.

Entgegen der Auffassung des Antragsgegners hält die Bundesschiedskommission es jedoch nicht für einen Grund zu einer Abwahl bzw. zu einer Maßregelung eines Mitgliedes eines Kreisvorstandes, wenn dieses, auch ggf. ohne Absprache mit dem entsprechenden Verband, für Funktionen auf Bundesebene kandidiert. Dies ist das elementare Recht jedes Mitgliedes unserer Partei. Insbesondere kann das passive Wahlrecht im Sinne des § 4 Abs. 1b der Bundessatzung nicht durch Beschluss eines Kreisverbandes eingeschränkt werden.

Da jedoch, wie bereits oben ausgeführt, die Einladung zu der Mitgliederversammlung am 11. Juni 2010 ordnungsgemäß erfolgte, und die Abwahl der Antragstellerin von ihrer Funktion als Mitglied des Kreisverbandes auch durch die erforderliche Mehrheit der Wahlbeteiligten erfolgte, war der Berufung des Antragsgegners stattzugeben. Die Abwahl der Antragstellerin ist zu Recht erfolgt.

Die Entscheidung erging einstimmig.